

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 12.9.2016
GZ: 309/16

BMJ-Z4.973/0059-I 1/2016

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Erwachsenenvertretungsrecht und das Kuratorenrecht im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt werden und das Ehegesetz, das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz, das Namensänderungsgesetz, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Außerstreitgesetz, die Zivilprozessordnung, die Jurisdiktionsnorm, das Vereinssachwalter-, Patientenanwalts- und Bewohnervertretungsgesetz, das Unterbringungsgesetz, das Heimaufenthaltsgesetz, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Gerichtsgebührengesetz und das Gerichtliche Einbringungsgesetz geändert werden (2. Erwachsenenschutz-Gesetz – 2. ErwSchG);

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 7. Juli 2016, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tage eingelangt, hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Erwachsenenvertretungsrecht und das Kuratorenrecht im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt werden und das Ehegesetz, das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz, das Namensänderungsgesetz, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Außerstreitgesetz, die Zivilprozessordnung, die Jurisdiktionsnorm, das Vereinssachwalter-, Patientenanwalts- und Bewohnervertretungsgesetz, das Unterbringungsgesetz, das Heimaufenthaltsgesetz, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Gerichtsgebührengesetz und das Gerichtliche Einbringungsgesetz geändert werden (2. Erwachsenenschutz-Gesetz – 2. ErwSchG), samt Erläuterungen übermittelt und ersucht, dazu bis 12. September 2016 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende



Stellungnahme

abzugeben:

Eingangs ist hervorzuheben, dass der Gesetzwerdungsprozess seitens des Bundesministeriums für Justiz in vorbildlicher Weise gestaltet wurde. In zahlreichen „kleinen“ und „großen“ Arbeitsgruppen wurde der nun vorliegende Begutachtungsentwurf entwickelt und diskutiert. Dass dabei sämtliche Beteiligte in geeigneter Weise involviert wurden, nicht zuletzt auch Selbstvertreter, war der Modernisierung dieses Rechtsbereichs bestimmt zuträglich. Die schließlich durch das Bundesministerium für Justiz veröffentlichte Darstellung des 2. Erwachsenenschutzgesetzes in einfacher Sprache war ein abschließendes Signal in diese zu begrüßende Richtung.

Es ist weiters sehr erfreulich, dass der vorliegende Entwurf die unbefriedigende Rechtslage zum Anlass genommen hat, um das Recht der Kuratel als „verwandte Rechtsmaterie der Erwachsenenvertretung“ neu zu ordnen bzw zu strukturieren. Besonders seien in diesem Zusammenhang folgende zwei Grundüberlegungen positiv hervorgehoben:

1. Die Schaffung eines eigenen Hauptstücks für die Kuratel. Die Abkoppelung vom Recht der Kuratel vom Sachwalterrecht (bzw in Hinkunft: Erwachsenenvertretungsrecht) wäre schon de lege lata sinnvoll gewesen. Auf Grund des weiteren Auseinanderdriftens dieser beiden Rechtsgebiete ist die Schaffung eines eigenen Hauptstücks sehr sinnvoll.

2. Die grundsätzliche Beibehaltung der Rechtslage zum Recht der Kuratel. Da das Recht der Kuratel insgesamt ein funktionierendes Rechtsinstitut darstellt, dessen Beibehaltung in der vorliegenden Form außer Diskussion steht, stellt die Entscheidung des Entwurfes, grundsätzlich die Prinzipien beizubehalten und Anpassungen nur dort vorzunehmen, wo es erforderlich ist, die optimale Entscheidung dar. In diesem Sinne ist auch die zielgerichtete Einarbeitung der bisher vorhandenen Literatur und Rechtsprechung in die Gesetzwerdung sehr zu begrüßen.

Aus diesen Ausführungen ist zu entnehmen, dass die Österreichische Notariatskammer die Schaffung eines neuen, eigenen Hauptstückes „Von der Kuratel“ uneingeschränkt begrüßt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des hier gegenständlichen Gesetzesentwurfes führt die Österreichische Notariatskammer wie folgt aus:

Artikel 1 – Änderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches

§ 191 Abs. 1:

Die derzeitige Formulierung ist in ihrer Allgemeinheit überschießend. Der 2. Satz („*Sie kann dabei nicht vertreten werden.*“) würde jedwede gewillkürte Vertretung (auch eine rechtsgeschäftlich eingeräumte Vertretung durch eine entscheidungsfähige, volljährige Person) ausschließen. Die Österreichische Notariatskammer sieht jedoch keine Argumente dafür, dass die Annahme an Kindesstatt zu einem grundsätzlich vertretungsfeindlichen Willensakt erklärt werden sollte.

§ 244 Abs. 1:

Diese Norm legt bestimmte (negative) Voraussetzungen fest, unter welchen Personen nicht als Vorsorgebevollmächtigte oder als Erwachsenenvertreter eingesetzt und auch nicht im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) eingetragen werden dürfen. Da die Eignung des Bevollmächtigten oder des Erwachsenenvertreters bereits bei seiner Einsetzung eine Rolle spielt, sollte § 244 Abs 1 darauf beschränkt werden, dass Personen unter den vorgesehenen Voraussetzungen nicht eingesetzt werden können und sohin der Halbsatz „*und im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis eingetragen*“ gestrichen werden sollte. Dass bei begründeten Zweifeln nicht einzutragen ist, ist ohnedies – und zwar ausreichend und in geeigneterer Weise – in § 263 Abs 2 ABGB geregelt.

§ 244 Abs. 2:

§ 244 Abs 2 ABGB, in welchem quantitative Grenzen der Übernahme von Vorsorgevollmachten und Erwachsenenvertretungen festgelegt werden, andererseits aber auch als – in der Praxis absolut nötige – Ausnahme hiervon eine Liste von „besonders geeignete Rechtsanwälten oder Notaren“ vorgesehen wird, ist absolut zu begrüßen; hier wird der Schutz des Einzelnen mit den praktischen Zwängen in vernünftigen Einklang gebracht. Insgesamt wird diese ausgewogene Lösung ein Mehr an Qualität der von Parteienvertretern zu übernehmenden Erwachsenenvertretungen führen.

§ 244 Abs. 3:

Diese Bestimmung sieht vor, dass die volljährige Person in einer Erwachsenenvertreterverfügung eine Person bezeichnen kann, die für sie als Erwachsenenvertreter tätig werden soll. Daran knüpft § 268 Abs. 2 (gesetzliche Erwachsenenvertretung) an, wonach den dort genannten nächsten Angehörigen die in einer Erwachsenenvertreterverfügung bezeichnete Person gleichgestellt ist. In diesem Zusammenhang fehlt eine Berücksichtigung des negativen Willens der volljährigen Person, die im Sinne der durch das Gesetz betonten Selbstbestimmung vorzusehen wäre. In § 244 Abs 3 sollte daher normiert werden, dass die volljährige Person auch Personen bezeichnen kann, die nicht als gerichtlicher Erwachsenenvertreter tätig werden sollen. Dieses Ergebnis ließe sich wohl auch im Wege der Auslegung bzw im Wege der Analogie durch einen Größenschluss erreichen; denn wenn sogar der positive Wunsch nach einem bestimmten Vertreter zu berücksichtigen, so ist umso mehr die Ablehnung eines bestimmten Vertreters zu berücksichtigen. Dennoch sollte der Gesetzgeber hier Rechtssicherheit schaffen und die Möglichkeit der Ablehnung eines Vertreters in der beschriebenen Weise ausdrücklich vorsehen.

§ 246 Abs. 3 Z 1:

Das „Erwachsenenschutzrecht“ (derzeit noch Sachwalterrecht) sollte ein begrifflich möglichst klar formuliertes Regelwerk darstellen. Die Österreichische Notariatskammer spricht sich daher für eine möglichst zurückhaltende Nutzung von verschiedenen Begrifflichkeiten für Sachverhalte mit gleichen Rechtsfolgen aus. Sofern – wie in dieser Ziffer angesprochen – eine Vertretungsform endet, sollte folglich nicht einmal von „Erlöschen“ und an anderer Stelle wiederum von „Beendigung“ gesprochen werden. Es wird angeregt, für diese Sachverhalte einheitlich den Begriff „Beendigung“ zu verwenden.

§ 247:

Die Österreichische Notariatskammer steht der Beibehaltung der Vorgabe einer fixen Mindestanzahl an Kontaktaufnahmen durch den gerichtlichen Erwachsenenvertreter skeptisch gegenüber. Es ist selbstverständlich, dass die Lebenssituation der betroffenen volljährigen Person durch regelmäßige Kontakte zu erheben ist. Wie intensiv diese Kontakte zu pflegen sind und von welcher Seite die Kontaktaufnahme jeweils „ausgeht“ ist jedoch eine je nach Persönlichkeit und Situation der betroffenen volljährigen Person völlig individuelle Frage. Besonders im Fall der Bestellung von berufsmäßigen Parteienvertretern zu gerichtlichen Erwachsenenvertretern wird eine qualitativ hochwertige Betreuung oft durch besonders speziell geschulte Mitarbeiter einer Kanzlei gewährleistet, die im intensiven Kontakt mit dem zum Vertreter bestellten Notar oder Rechtsanwalt die mit der Vertretung verbundenen Verpflichtungen erfüllen. Die Österreichische Notariatskammer geht davon aus, dass durch das Kontakt halten entsprechend qualifizierter Mitarbeiter des Erwachsenenvertreters in dessen Auftrag die Vorgabe dieser Bestimmung erfüllt ist.

§§ 252 bis 254 ABGB („Medizinische Maßnahmen“):

Diese neue klare Regelung, die den Willen der vertretenen Person möglichst zur Geltung bringen möchte, ist absolut zu begrüßen. Hier gereicht das gesetzliche Bemühen um maximale Selbstbestimmung ausschließlich zum Vorteil des Vertretenen.

Aus praktischer Erfahrung kritisch zu sehen ist die in § 253 Abs. 4 festgelegte absolute Priorität einer verbindlichen Patientenverfügung vor einer allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt festgelegten Vertretungsregelung der volljährigen Person. Da in der Praxis oft der Wunsch besteht, dass neben einer Willensfestlegung in Form einer Patientenverfügung zusätzlich ein Bevollmächtigter noch als „Regulativ“ eingesetzt werden sollte, würde die in Abs. 4 des § 253 festgelegte Anordnung, dass bei Vorliegen einer verbindlichen Patientenverfügung „*die Behandlung ohne Befassung eines Vertreters verbleiben [muss]*“ den dargestellten, vielfach in der Praxis geäußerten Wunsch nach einer (zusätzlichen) Einbeziehung eines Bevollmächtigten in einer solchen Situation, unzulässig machen.

§ 258 Abs. 4:

Die Österreichische Notariatskammer sieht eine gesetzliche Verpflichtung des Vorsorgebevollmächtigten, sofern nichts Gegenteiliges in der Vorsorgevollmacht verfügt wurde, die gesetzlich festgelegten Regelungen zur „mündelsicheren Veranlagung“ bei seiner Tätigkeit als Bevollmächtigter heranzuziehen, als überschießend an. Eine solche Beschränkung ist grundsätzlich dem Gedanken der Vorsorgevollmacht fremd und scheint im Hinblick auf die Privatautonomie der Parteien entbehrlich.

§ 260:

Nach bisheriger Rechtslage führt – vollkommen zu Recht – auch der Eintritt der Äußerungsunfähigkeit zum Wirksamwerden einer Vorsorgevollmacht. § 260 sieht nunmehr vor, dass der Eintritt einer Äußerungsunfähigkeit nicht mehr die Wirksamkeit einer Vorsorgevollmacht bewirkt. Die Erläuternden Bemerkungen begründen dies damit, dass der völlige Verlust der Äußerungsunfähigkeit ohnehin mit dem Verlust der Entscheidungsfähigkeit verknüpft sei. Bis zu diesem Zeitpunkt sei durch Kopfnicken etc. eine Kommunikation möglich.

Die Österreichische Notariatskammer darf in diesem Zusammenhang jedoch darauf hinweisen, dass es – leider – physische Erkrankungen (z.B. Muskelerkrankungen, Locked-In-Syndrom) gibt, die keinerlei Einschränkungen der geistigen Fähigkeiten mit sich bringen, die aber nicht einmal ein Kopfnicken zulassen; Um auch diese Sachverhalte ausreichend zu berücksichtigen, sollte aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer der Eintritt der Äußerungsunfähigkeit parallel zum Eintritt der Entscheidungsunfähigkeit als Grund für das Wirksamwerden einer Vorsorgevollmacht verbleiben. Das sollte auch für die Notwendigkeit zur Bestellung eines Erwachsenenvertreters übernommen werden.

Ergänzend ist bezugnehmend auf die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Norm darauf hinzuweisen, dass aus Gründen unterschiedlicher Errichtungsvorschriften und Rechtsfolgen zwischen dem Rechtsinstitut der Vorsorgevollmacht („*eine Vollmacht, die nach ihrem Inhalt dann wirksam werden oder weitergelten sollte, wenn*“ der Vorsorgefall eintritt – vgl. Abs. 1), der Kombination aus Vorsorgevollmacht und „schlichter“ Vollmacht in einer Urkunde sowie einer „schlichten“ Vollmacht (ohne Vorsorgevollmachtsteilen) deutlich unterschieden werden sollten. Es sollte in den Erläuternden Bemerkungen klaggestellt werden, dass lediglich Vorsorgevollmachten und Urkunden, die zusätzlich zu Vorsorgevollmachten auch „schlichten“ Vollmachten beinhalten, im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert werden können. Auch ist bei Vorliegen in einer Urkunde mit einer „Vollmachtenkombination“ bei der Registrierung des Wirksamwerdens darauf zu achten, dass lediglich die Vorsorgevollmacht (oder Teile davon) wirksam werden können.

§ 262:

Aufgrund der Vorgaben ihrer Errichtung und ihrer Rechtsfolgen ist die Formulierung einer Vorsorgevollmacht bzw. einer Kombination aus Vorsorgevollmacht und „schlichter“ Vollmacht in einer Urkunde, die in der Praxis durchaus beliebt ist, per se eine anspruchsvolle, juristische Aufgabe. Im Einzelfall kann dazu noch die Komplexität des Regelungsgenstandes, die allenfalls Kenntnisse in rechtlichen Spezialgebieten voraussetzt, dazukommen.

Die Errichtung von Vollmachten ist eine der Kerntätigkeiten der Angehörigen der Rechtsberufe insbesondere der Notarinnen und Notare. Sie haben jahrelange Erfahrung in dieser Aufgabe und werden aufbauend auf ihr juristisches Studium im Rahmen ihrer jeweiligen Anwartszeit für genau diese Tätigkeit ausgebildet.

Die Österreichische Notariatskammer spricht sich sohin gegen die Übernahme der Tätigkeit der Errichtung von Vorsorgevollmachten durch Erwachsenenschutzvereine aus.

Sollte dies seitens der Politik ausdrücklich gewünscht sein, müsste jedoch zumindest vorgesehen sein, dass – wie im PatVG (vgl. § 6 PatVG) – ausschließlich „*rechtskundige Mitarbeiter*“ der Erwachsenenschutzvereine Vorsorgevollmachten errichten dürfen. Die Österreichische Notariatskammer geht davon aus, dass die Qualifikation solcher Mitarbeiter jedenfalls ein juristisches Diplom- oder Masterstudium umfassen muss.

Weiters wäre aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer – entsprechend der Vorgaben für die Tätigkeit des Notars bzw. für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft - für eine ausreichende Haftpflichtversicherung in Bezug auf diese spezielle Aufgabe des Erwachsenenschutzvereins zu sorgen.

§ 263 Abs. 1:

Diese Bestimmung legt in Abs. 1 fest, dass Vorsorgevollmachten und ihr Wirksamwerden im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis „*einzutragen [sind]*“. Aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer müsste dazu noch klargestellt werden, ob bzw. welche Rechtsfolgen eine allfällige Unterlassung einer solchen Eintragung im Einzelfall nach sich zieht.

§ 263 Abs. 2:

Dieser Absatz legt fest, dass die Stelle, die um die Eintragung einer Vorsorgevollmacht (oder um die Eintragung des Wirksamwerdens einer Vorsorgevollmacht) ins Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis ersucht wird, dieses Ersuchen bei „begründeten Zweifel“ in Bezug auf das Vorliegen gewisser Voraussetzung abzulehnen hat und diese Ablehnung auch im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis einzutragen ist. Diese Pflicht zur Eintragung einer solchen „Ablehnung“ sollte aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer jedenfalls noch einmal überdacht werden.

Die Regelung würde zu der Situation führen, dass sich jede Person, die von ihrer Selbstbestimmung durch Errichtung einer Vorsorgevollmacht vor Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein Gebrauch machen möchte gleichsam in die Gefahr begibt, ein Defizit in ihrer Selbstbestimmung zu erleiden, wenn der (diesbezüglich nicht sachverständige) Eintragende Zweifel zB. an der Entscheidungsfähigkeit hegt. Diese Zweifel können sich aber auch bspw. aus einer speziellen Situation oder der Tagesverfassung des Betroffenen ergeben, sodass sich die Anhaltspunkte, die als Grundlage für „begründete Zweifel“ angesehen wurden, in einer anderen Situation vielleicht als völlig unbedenklich darstellen würden. Eine einmal erfolgte Ablehnungsregistrierung bleibt jedoch, quasi als „Stigmata“ und Warnung an alle eintragungsberechtigten Personen, im Verzeichnis erhalten. Dabei ist auch zu beachten, dass keinerlei Rechtsschutzmöglichkeiten für den zu Vertretenden gegen eine solche Ablehnungseintragung vorgesehen sind.

Weiters ist die Frage zu stellen, wie eine solche Ablehnungseintragung – ohne Zustimmung des Vollmachtgebers – mit der beruflichen Verschwiegenheitspflicht der rechtsberatenden Berufe überhaupt in Einklang zu bringen ist.

Speziell im Bereich des Notariats ist zudem festzustellen, dass eine solche Verpflichtung auch den Notar in eine seinem Berufsbild, das von einem besonderen Vertrauensverhältnis zu seinen Parteien geprägt ist, nicht entsprechende Rolle zwingt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Verpflichtung, die Ablehnung eines Registrierungsersuchens in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis einzutragen, eine untragbare Situation sowohl für die Partei als auch für den Eintragenden ergibt, sodass vor diesem Hintergrund die im Gesetz vorgesehenen Ablehnungseintragungen, insbesondere jene zu Lasten des zu Vertretenden aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer grundlegend zu hinterfragen sind.

§ 265 Abs. 4:

Die derzeitige Formulierung der „Adhäsionskompetenz“ des Vertreters bezüglich der Vertretung vor Gericht berücksichtigt nicht die Verwaltungsgerichtsbarkeit, da ein Verweis auf Abs. 3 Z 1 fehlt.

Die Österreichische Notariatskammer regt an, die Bestimmung wie folgt zu formulieren:

„Die Übertragung dieser Angelegenheiten umfasst, ...“

§ 267 Abs. 1:

Die Österreichische Notariatskammer regt eine Klarstellung an, dass die Eintragung der Vereinbarung einer gewählten Erwachsenenvertretung ins Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis Gültigkeitsvoraussetzung für eine solche Vereinbarung ist.

§ 267 Abs. 2:

Bezüglich der in diesem Absatz wiederum vorgesehenen „Ablehnungsregistrierung“ verweist die Österreichische Notariatskammer auf ihre Ausführungen zu § 263 Abs. 2 und spricht sich unter Hinweis der dort vorgebrachten Argumente noch einmal dezidiert gegen jede Art von „Ablehnungsregistrierungen“ im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis aus.

§ 268 Abs. 1 Z 4:

Die Formulierung „*widersprochen hat*“ verdeutlicht, dass auch weiterhin ein Widerspruch gegen eine Vertretung nächster Angehöriger (künftig: gesetzliche Erwachsenenvertretung) im Vorhinein festgelegt werden kann. Dieser „Widerspruch“ ist ein Hinderungsgrund für das Entstehen einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung in Bezug auf eine bestimmte Person oder einen bestimmten Kreis an Personen und unterscheidet sich in seinen Rechtsfolgen von der – ebenfalls als „Widerspruch“ bezeichneten – Willensäußerung bzw. Willenserklärung des Vertretenen bzw. des Vertreters, der eine bereits bestehende Vertretung beendet.

Unter Bezugnahme auf die bereits oben in § 246 Abs. 3 Z 1 dargestellte Anregung, aus Gründen der Lesbarkeit und Rechtssicherheit ein großes Augenmerk auch auf die verwendeten Begrifflichkeiten im neuen Erwachsenenschutzrecht zu legen, schlägt die Österreichische Notariatskammer vor, für die in § 268 Abs. 1 Z 4 geregelte Voraussetzung den Begriff „Vorabwiderspruch“ einzuführen und einen solchen „Vorabwiderspruch“ auch als eigene Registrierungsart im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (siehe dazu auch unten die Ausführungen zu § 140h NO) einzuführen.

§ 269 Abs. 1:

Die Erweiterung der potentiellen Wirkungsbereiche des gesetzlichen Erwachsenenvertreters (gegenüber der bisherigen Vertretungsbefugnis nächste Angehöriger) ist im Hinblick auf die bisherigen praktischen Probleme sehr zu begrüßen.

Die Formulierung des § 269 Abs. 1 sollte aber dahingehend geändert werden, dass die Vertretungsbefugnis des gesetzlichen Erwachsenenvertreters jeweils alle Angelegenheiten in einem in § 269 Abs. 1 dargestellten Bereich umfasst.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass gerade bei dieser Art der Vertretung (derzeit Vertretungsbefugnis nächste Angehöriger, künftig gesetzliche Erwachsenenvertretung) die Praktikabilität der gesetzlichen Vorgaben für die Vertretenen und Vertreter ein wichtiger Punkt ist. Im praktischen Alltagsleben ist

weder dem Vertretenen noch dem Vertretenden ein Dienst getan, wenn diese Art der Vertretungsbefugnis allzu spezifisch ausgestaltet ist.

Die selbstverständlich auch bei dieser Vertretungsart notwendigen Schutzmaßnahmen sind bereits durch die zwingende Eintragungsverpflichtung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (§ 270) sowie der in § 259 vorgesehenen gerichtlichen Kontrolle umfassend festgelegt.

Die Österreichische Notariatskammer schlägt sohin folgende Formulierung für § 269 Abs. 1 vor:

„Die Vertretungsbefugnisse können folgende Bereiche betreffen: ...“

Zur Klarstellung wäre aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer zudem eine Anmerkung in die Erläuternden Bemerkungen aufzunehmen, die feststellt, dass die Vertretungsbefugnisse jeweils alle Angelegenheiten in dem betroffenen Bereich umfassen.

§ 269 Abs. 2:

Auch in dieser Bestimmung wurde offenbar die Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht mitberücksichtigt.

Die Österreichische Notariatskammer verweist in diesem Punkt auf ihre Ausführungen und den Formulierungsvorschlag oben zu § 265 Abs. 4.

§ 270 Abs. 2:

Bezüglich der in diesem Absatz wiederum vorgesehenen „Ablehnungsregistrierung“ verweist die Österreichische Notariatskammer auf ihre Ausführungen zu § 263 Abs. 2 und spricht sich unter Hinweis der dort vorgebrachten Argumente noch einmal dezidiert gegen jede Art von „Ablehnungsregistrierungen“ aus.

§ 270 Abs. 3:

Diese Bestimmung sieht vor, dass vor Eintragung einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung der einzutragende Vertreter und der zu Vertretende „zu belehren“ sind.

Die Österreichische Notariatskammer regt an, in den Erläuternden Bemerkungen festzuhalten, dass diese Belehrung im Sinne des § 270 Abs. 3 auch im Wege der kollegialen Hilfe von einem dazu beauftragten Notarkollegen oder Rechtsanwaltskollegen bzw. von einem dazu beauftragten qualifizierten Mitarbeiter des Notars, Rechtsanwaltes oder Erwachsenenschutzvereins vorgenommen werden kann.

§ 275 Abs. 1 und 2:

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt die (prinzipiell auch aus dem derzeitigen Sachwalterrecht bekannte) Regelung, dass bei Auswahl der Person des gerichtlichen Erwachsenenvertreters im Einzelfall an die jeweilige spezielle Kompetenz der zur Verfügung stehenden möglichen Vertreter anzuknüpfen ist.

Die Österreichische Notariatskammer hofft, dass diese Bestimmung auch in der Praxis stärker als derzeit berücksichtigt wird. Sollte sich die „Bestellungspraxis“ aufgrund der dargestellten Situation künftig jedoch nicht ändern, wird wohl die erhoffte Steigerung der Qualität des nun „gerichtliche Erwachsenenvertretung“ genannten Instituts nicht möglich sein.

In diesem Zusammenhang erlaubt sich die Österreichische Notariatskammer ihre Verwunderung auszudrücken, dass die Erwachsenenschutzvereine weiterhin nur mit ihrer Zustimmung zum gerichtlichen Erwachsenenvertreter bestellt werden können, die Bestellung von Notaren und Rechtsanwälten hingegen weiterhin nicht an die Zustimmung des gewählten Notars oder Rechtsanwalts gebunden ist. Notare und Rechtsanwälte können auch künftig nur unter gewissen – sehr restriktiv ausgestalteten - Voraussetzungen die Bestellung zum gerichtlichen Erwachsenenvertreter im Einzelfall ablehnen. Diese Regelung mag praktische Gründe haben, ist aber im Hinblick auf die Rollen, die jeweils den Erwachsenenschutzvereinen, Notaren und Rechtsanwälten im Rahmen des neuen Erwachsenenschutzrechts zudedacht sind und unter Berücksichtigung des Ziels der Steigerung der Qualität der gerichtlichen Erwachsenenvertretungen nicht nachvollziehbar.

Formell ist ergänzend anzumerken, dass in Abs. 2 offenbar die in den Klammern enthaltenen Bezeichnungen (Rechtsanwaltsanwärter, Notariatskandidat) vertauscht wurden, da aus systematischen Gründen wohl der Nennung des Notars die Nennung des Notariatskandidaten bzw. der Nennung des Rechtsanwaltes wohl die Nennung des Rechtsanwaltsanwärters folgen müsste.

§ 276 Abs. 1:

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt die Regelung, dass künftig gerichtlichen Erwachsenenvertretern die jährliche Entschädigung zuzüglich Umsatzsteuer abzugelten ist. Die Festlegung, dass auch die Umsatzsteuer in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen ist, ist nach Ansicht der Österreichischen Notariatskammer die logische Folge daraus, dass Notare und Rechtsanwälte gerade aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit, im Rahmen derer sie der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, zu gerichtlichen Erwachsenenvertretern bestellt werden und eine solche Bestellung – im Gegensatz zu allen anderen möglichen gerichtlichen Erwachsenenvertretern – auch ohne ihre Zustimmung erfolgen kann. Die Neuregelung ist eine Maßnahme, die allenfalls Ungleichheiten in den Kostenfolgen der gerichtlichen Erwachsenenvertretung für die aufgrund ihres Berufs zur Übernahme von gerichtlichen Erwachsenenvertretungen verpflichtenden Personen und den anderen gerichtlichen Erwachsenenvertretern, die der Übernahme einer Vertretung zustimmen müssen bzw. ohne Gründe ablehnen können, zu beseitigen.

§ 276 Abs. 5:

Die Regelung stellt sich als ausgewogene Lösung zwischen den Vermögensinteressen des Vertretenen und den Entschädigungsansprüchen des gerichtlichen Erwachsenenvertreters dar.

Aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer müsste jedoch noch eine Klarstellung erfolgen, dass der Entschädigungsbetrag auch bei Vorliegen der in Abs. 5 genannten Umstände berechnet und seitens des Pflsgerichts festgesetzt wird. Dabei sollten auch allfällige Probleme mit der Verjährung (allenfalls) später fällig werdender Entschädigungsansprüche berücksichtigt werden.

§ 277:

Die Zusammenfassung der Bestellungs Voraussetzungen für Kuratoren von bisher vier Paragraphen (§§ 269-272) auf eine einzige Bestimmung (§ 277) mag Geschmackssache sein. Im Ergebnis ist zu entnehmen, dass die Rechtslage zu den Bestellungs Voraussetzungen bis auf Nuancen unverändert geblieben ist. Aus diesem Grund spricht seitens der Österreichischen Notariatskammer nichts gegen die Zusammenführung in einem Paragraphen, ebenso nichts gegen die inhaltliche Formulierung des in Aussicht genommenen § 277.

§ 278:

Die Aufnahme des Wirkungsbereiches, wie in § 278 vorgesehen, entspricht dem bisherigen Meinungsstand im Kuratorenrecht und ist, auch dieses Inhalts, zu begrüßen.

§§ 279f:

Die Auswahl und Bestellung zum Kurator (§§ 279 f) entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Meinungsstand. Die in Aussicht genommene Möglichkeit, wonach auch eine juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft zum Kurator bestellt werden kann (§ 279 Abs 4) wird von der Österreichischen Notariatskammer im Hinblick auf zunehmende Vergesellschaftungen begrüßt. Weiters ist begrüßen, dass keine Höchstanzahl der Übernahme von Kuratelen (weder als absolute Höchstzahl noch als gesetzliche Vermutung) in § 280 vorgenommen werden; dies wäre auch in Anbetracht des Umstandes, dass Kuratelen in sehr heterogener Weise - insbesondere was den damit verbundenen Arbeitsaufwand betrifft - auftreten und eine zahlenmäßige Pauschalierung daher nicht sachgerecht gewesen wäre.

§ 281:

Die Normierung der Rechte und Pflichten des Kurators (§ 281) erfolgte in sorgfältiger Beachtung des bisherigen Meinungsstandes und in exakter Abgrenzung zum Recht der Erwachsenenvertretung. Der vorgeschlagene Text ist uneingeschränkt zu begrüßen.

§ 282:

Die neu geschaffene Verschwiegenheitsverpflichtung in § 282 Abs 1 bedeutet für die Kuratel kein Neuland, sofern ein Notar (Notariatskandidat) eine Kuratel übernimmt, da Mitglieder des Berufsstandes ohnehin der Verschwiegenheit unterliegen. Hinsichtlich sonstiger Kuratoren ist die Reichweite aber enden wollend, da in aller Regel bloß ein Interesse der (mittelbar) Beteiligten an Details der Kuratel besteht; mangels Personensorge durch den Kurator entfallen bestimmte sensible, höchstpersönliche Bereiche (welche eine Verschwiegenheit in höherem Maße erforderlich machen). Als schädlich ist die Bestimmung dennoch nicht anzusehen, weshalb seitens der Österreichischen Notariatskammer keine Bedenken bestehen. Hinsichtlich der Haftung wurde bloß die bisherige Rechtslage übernommen, gegen welche nichts einzuwenden ist.

§ 283:

Die Festlegung der Entschädigung, in geringerem Ausmaß auch des Entgelts und des Aufwendersatzes, stellte im bisherigen Recht der Kuratel einen wesentlichen Unsicherheitsfaktor dar. Der Grund dafür liegt darin, dass der bisherige § 276 zwar formal für die Kuratel gültig ist, in inhaltlicher Hinsicht aber ausschließlich Bezug auf die Sachwalterschaft genommen wird und wesentliche Fragen zur Kuratel offen bleiben mussten. Der Entwurf hat sich folgerichtig dieser Problematik angenommen und schlägt eine eigene Bestimmung zur Entschädigung bei der Kuratel vor. Dabei lehnt sich der Entwurf im Wesentlichen - was die Höhe der zuzusprechenden Entschädigung betrifft - an das Erwachsenenvertretungsrecht an. Im Hinblick auf die Vorschläge in der Literatur de lege ferenda wäre die Einführung eines degressiven Satzes durchaus als sachgerecht anzusehen. Der Gesetzgeber hat sich allerdings für die Normierung eines linearen Satzes entschieden. Die Österreichische Notariatskammer ist mit dieser Entscheidung im Hinblick auf den Gleichklang zum verwandten Gebiet der Erwachsenenvertretung einverstanden. Was die Textierung des § 283 Abs 1 und 2 betrifft, sieht die Österreichische Notariatskammer diese Entscheidung als jedenfalls ausgewogen an: Die Festlegung auf eine Entschädigung von 5% mit Möglichkeiten sowohl zur Minderung als auch zur Erhöhung erscheint jedenfalls sachgerecht. Einzelne Korrekturen in Form einer Verminderung (bei weniger aufwändigen Kuratelen) oder einer Erhöhung (bei aufwändigeren Kuratelen) spiegeln eine angemessene Entschädigung in tatsächlicher Hinsicht wieder und kann - nach Erachten der Österreichischen Notariatskammer - nur als „fair“ betrachtet werden. Die Festlegung einer jährlichen Entschädigung scheint bei jenen Kuratorenarten deshalb nicht sachgerecht, bei denen sich um eine „finale“ Tätigkeit handelt; der Österreichischen Notariatskammer scheint es auf der anderen Seite jedoch plausibel, dass eine Differenzierung de lege ferenda nur schwer darstellbar ist. Dies ist der Inhomogenität der verschiedenen Kuratorenarten geschuldet. Aus diesem Grund ist die Zuerkennung einer jährlichen Entschädigung, wie im Entwurf vorgesehen, mangels besserer Alternativen zu begrüßen.

Die Änderung und Beendigung der Kuratel entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Meinungsstand, welcher auch nach Ansicht der Österreichischen Notariatskammer fortgeführt werden soll. Das Nichtvorsehen einer absoluten Frist in § 284 Abs 3 wird angesichts der Verschiedenartigkeit der Kuratelen ausdrücklich begrüßt.

Zu § 283 Abs. 5 s. oben die Ausführungen zu § 276 Abs. 5.

§ 1034 Abs. 1 Z 2:

Aus systematischen Gründen müsste auch im Falle einer wirksam gewordenen Vorsorgevollmacht auf den Zeitpunkt der Registrierung des Wirksamwerdens („nach der Registrierung des Wirksamwerdens im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis“) abgestellt werden und zudem nicht auf § 260 sondern auf § 245 Abs. 1 verwiesen werden. § 1034 Abs. 1 Z 2 sollte sohin wie folgt lauten:

„ein Vorsorgebevollmächtigter nach der Registrierung des Wirksamwerdens im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (§ 245);“

§ 1503 Abs. 8 Z 16:

Die Anordnung der Anwendung der neuen Regelungen auf Vertretungsbefugnisse nächster Angehöriger, die vor dem 01.07.2018 registriert wurden / werden, mag systematisch interessant sein. Aus praktischen Gesichtspunkten ist eine Anwendung der neuen Regelungen auf bereits registrierte Vertretungsbefugnisse nächster Angehöriger jedoch abzulehnen.

Angehörige handeln in diesem Bereich auf Basis der bei Eintragung der Vertretungsbefugnisse in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis erteilten Belehrung über ihre nach derzeitiger Rechtslage bestehenden Rechte und Pflichten. Die ihnen ausgehändigten Registrierungsbestätigungen informieren ebenfalls über die derzeit bestehende Rechtslage.

Die in § 1503 angeordnete Anwendbarkeit der neuen Regelungen auf bestehende und registrierte Vertretungsbefugnisse würde daher voraussichtlich zu erheblichen Unsicherheiten bei den betroffenen Vertretern führen.

Im derzeitigen Entwurf ist weiters vorgesehen, dass die hier gegenständlichen Vertretungsbefugnisse spätestens mit Ablauf des 30.06.2021 enden. Die Österreichische Notariatskammer regt daher aus Rechtssicherheitsüberlegungen an, dass auf die vor dem 01.07.2018 registrierten Vertretungsbefugnisse nächster Angehöriger bis zu deren Beendigung (sohin längstens mit 30.06.2021) die derzeitige Rechtslage (insbesondere was die Rechte und Pflichten der Vertreter betrifft) weiter anwendbar bleibt.

Artikel 6 – Änderung des Außerstreitgesetzes

§ 117a Abs. 1:

Die Österreichische Notariatskammer regt an, im 2. Satz auch die Notwendigkeit der Beischaffung von Firmenbuchauszügen zu berücksichtigen.

§ 117a Abs. 2:

Die Verständigung der betroffenen volljährigen Person unter Anschluss der Mitteilung im Sinne des § 117 Abs. 1 ohne zusätzliche Information und Erklärung könnte in manchen Fällen zu tiefgreifenden Verwerfungen innerhalb funktionierender Familienstrukturen führen und kann daher in dieser Form seitens der Österreichischen Notariatskammer nicht befürwortet werden.

§ 125:

Aus Gründen der Klarheit sollte der Formulierung „*Dem Beschluss, mit dem der gerichtliche Erwachsenenvertreter bestellt wird, kann keine vorläufige Wirksamkeit zuerkannt werden*“ der Satz „*§ 120 bleibt unberührt*“ angefügt werden, sodass unzweifelhaft feststeht, dass diese Anordnung nicht auch den einstweiligen Erwachsenenvertreter betrifft.

§ 141:

Die Österreichische Notariatskammer spricht sich dafür aus, dass im Wege der Amtshilfe auch dem Gerichtskommissär in einem Verlassenschaftsverfahren Auskünfte über Einkommens- und Vermögensverhältnisse und – soweit dies der Ermittlung des Willens der schutzberechtigten Person dient – über sensible personenbezogene Daten erteilt werden können, da der Gerichtskommissär zu amtswegigen Erhebungen dieser Art verpflichtet ist.

§ 145a Abs. 3:

Auch in Bezug auf diese Bestimmung spricht sich die Österreichische Notariatskammer für eine klare Begrifflichkeit aus und regt an, den Terminus „das Erlöschen“ durch den Terminus „die Beendigung“ zu ersetzen. Näheres dazu oben zu § 246 Abs. 3 Z 1.

Inhaltlich geht die Österreichische Notariatskammer davon aus, dass die Eintragung der Beendigung der Vorsorgevollmacht bzw. der Erwachsenenvertretung seitens des Gerichtskommissärs vorzunehmen sein wird, egal ob der Verstorbene Vertreter/Bevollmächtigter oder Vertretener/Vollmachtgeber gewesen ist. Die neben der Eintragung in dieser Bestimmung vorgesehene Pflicht zur „Verständigung des Pflugschaftsgerichts“ ist aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer zu streichen, da eine solche Regelung aufgrund der bereits derzeit bestehenden Vorgaben des § 145 Abs. 1 letzter Halbsatz entbehrlich ist.

Überlegenswert wäre in diesem Zusammenhang auch, ob die in § 145a Abs. 3 vorgesehene Regelung nicht systematisch besser in den § 145 aufgenommen werden sollte.

Zu den Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen weist die Österreichische Notariatskammer darauf hin, dass die Richtigkeit und Aktualität des Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnisses von der Qualität der Eintragungen, welche künftig offenbar sowohl von Notaren, Rechtsanwälten als auch von den Erwachsenenschutzvereinen in der jeweiligen (Berufs)verantwortung vorzunehmen sind, abhängt. Die mit dieser Bestimmung intendierte „Registerbereinigung“ ist in diesem Zusammenhang jedoch hilfreich, um das Verzeichnis möglichst aktuell und richtig zu halten. Diese Überlegungen sollten auch so in den Erläuternden Bemerkungen abgebildet sein.

Artikel 9 – Änderung des Bundesgesetzes über Vereine zur Namhaftmachung von Sachwaltern, Patientenanwälten und Bewohnervertretern

§ 4c:

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass nicht nur Erwachsenenvertretungsverfügungen, sondern vielmehr sogar Vorsorgevollmachten durch einen Mitarbeiter eines Erwachsenenschutzvereines erstellt werden können. Wunsch des Gesetzgebers ist es, für betroffene Personen einen hohen Standard einzuführen. Dieser Wunsch ist nachvollziehbar, jedoch mit dieser Möglichkeit (Erstellung einer Erwachsenenverfügung bzw. einer Vorsorgevollmacht durch Erwachsenenschutzvereine) wohl nicht ohne weiteres in Einklang zu bringen. Da im derzeitigen Entwurf kein entsprechendes „rechtskundiges Personal“ bei den Erwachsenenschutzvereinen vorgesehen ist, kann wohl nicht davon ausgegangen werden, dass die genannten Vereine überhaupt über ein entsprechend qualifiziertes Personal verfügen. Die Erstellung einer den Bedürfnissen einer betroffenen Person

angepassten Vorsorgevollmacht setzt aber – wie auch oben zu § 262 ABGB ausgeführt - entsprechende qualifizierte juristische Kenntnisse voraus, und sollten solche daher ausschließlich von berufsmäßigen Parteienvertretern errichtet werden dürfen.

An obiger Einschätzung ändert auch die Bestimmung des § 4c Abs. 2 ESchuVG nichts. Dieser Absatz sieht lediglich vor, dass ein Erwachsenenschutzverein die Mitwirkung an der Errichtung einer Vorsorgevollmacht ablehnen kann (nicht muss), wenn es sich um größeres Vermögen handelt.

Sollte die Errichtung von Vorsorgevollmachten durch Erwachsenenschutzvereine tatsächlich eingeführt werden, müsste nach Ansicht der Österreichischen Notariatskammer aus Verbraucherschutzgründen jedenfalls in § 4c verankert werden, dass der Erwachsenenschutzverein die Errichtung einer Vorsorgevollmacht dann ablehnen muss, wenn „der Vollmachtgeber Unternehmen, Stiftungen oder Liegenschaften oder im Ausland befindliche sonstige Vermögenswerte zum Gegenstand [der Vorsorgevollmacht] machen will.“ Die derzeitige Formulierung des § 4c Abs. 2 sieht die Österreichische Notariatskammer im Hinblick auf die Komplexität der hinter der Erstellung einer Vorsorgevollmacht stehenden juristischen Arbeit insbesondere in den Fällen, in welchen (in- oder ausländische) Liegenschaften Gegenstand der Vollmacht sein sollten, als ungeeignet an.

Weiters müsste ausdrücklich festgelegt werden, dass – gleichlautend mit den Regelungen im PatVG (vgl. § 6 PatVG) - ausschließlich „rechtskundige Mitarbeiter“ der Erwachsenenschutzvereine (Mitarbeiter, die zumindest ein abgeschlossenes, juristisches Diplom- oder Masterstudium vorweisen können) Vorsorgevollmachten errichten dürfen. Auch wenn die Mitarbeiter der Erwachsenenschutzvereine lediglich „leichte Fälle“ behandeln wollen, ist § 4c Abs. 2 mit der Problematik verbunden, dass der jeweilige Mitarbeiter des Erwachsenenschutzvereins auch erkennen muss, ob hier eine juristisch komplexe Lösung vonnöten ist, um die Errichtung der Vorsorgevollmacht allenfalls ablehnen zu können; solche Erkenntnis setzt aber andererseits gerade die entsprechende Kompetenz bzw das entsprechende Problembewusstsein und damit auch entsprechende juristische Kenntnisse voraus.

Weiters wäre aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer – entsprechend der Vorgaben für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft bzw. der Tätigkeit des Notars - für eine ausreichende Haftpflichtversicherung in Bezug auf diese spezielle Aufgabe des Erwachsenenschutzvereins zu sorgen.

§ 4e:

Auch an dieser Kostennorm ist abzulesen, dass sich die Tätigkeit der Erwachsenenschutzvereine in Bezug auf die Errichtung von Vorsorgevollmachten nur auf sehr einfache Fälle beschränken kann, da die angeführten Kostenbeiträge lediglich einen geringen Teil der Kosten für eine qualitativ hochwertige Beratungsleistung abdecken können.

Die Österreichische Notariatskammer stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage, warum die Höhe der Kostenbeiträge direkt im Gesetz festgelegt ist und nicht - wie dies in anderen Rechtsbereichen üblich ist – eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung der Höhe der Beiträge geschaffen wird, um auf rechtliche und wirtschaftliche Änderungen flexibler reagieren zu können.

Sollte die Kostennorm weiter so belassen werden, regt die Österreichische Notariatskammer an, auch die Registergebühren für das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis in diese aufzunehmen, sodass diese – wie die in Z 1. bis 6. festgelegten Kostenbeiträge - der betroffenen Person in Rechnung zu stellen sind, soweit dadurch die Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse nicht gefährdet wird.

Die Österreichische Notariatskammer regt sohin folgende Ergänzung des § 4e an:

„Der Verein hat der betroffenen Person, soweit dadurch die Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse nicht gefährdet wird, ... [Z 1. – Z 6.] ... jeweils zuzüglich der Barauslagen für die Registrierung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis in Rechnung zu stellen.“

Artikel 12 – Änderung der Notariatsordnung

§ 134a:

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt das Konzept, dass sich besonders für die Übernahme von Vorsorgevollmachten und Erwachsenenvertretungen geeignete Notare in eine Liste eintragen lassen können, und damit darlegen können, dass in ihrer Kanzlei die Voraussetzungen für die Übernahme von mehr als 25 Vorsorgevollmachten und Erwachsenenvertretungen vorliegen. Die Österreichische Notariatskammer geht davon aus, dass auch die Qualität der Vertretungen aufgrund der Konkretisierung von Voraussetzungen für die besondere Eignung auf diesem Gebiet ansteigen wird.

Dass die Voraussetzungen auch tatsächlich der betreffenden Kanzlei umgesetzt sind, wird im Rahmen der allgemeinen Standesaufsicht durch die jeweils zuständigen Notariatskammern geprüft werden. Diese Prüfung wird Teil der aufgrund der bestehenden gesetzlichen Vorgaben regelmäßig durchzuführenden Revisionen der Kanzleien sein, sodass auch in diesem Bereich der notariellen Tätigkeit eine effiziente Aufsicht gewährleistet ist. Das System der Revisionen, wie es derzeit ausgestaltet ist, hat sich über Jahrzehnte bewährt und wird auch in dem neuen Bereich der Frage der „besonderen Eignung“ für die Übernahme von Vorsorgevollmachten und Erwachsenenvertretungen greifen. Die Prüfungsgrundlagen und –maßstäbe sind in § 134a Abs. 1 ausreichend konkret festgelegt, sodass von einem effizienten Revisionssystem auch in Bezug auf diese Sachverhalte ausgegangen werden kann.

Da im Rahmen solcher Überprüfungen alle relevanten Informationen seitens der Notare angefordert werden, ist ein Zusatznutzen durch die Bestimmung des Abs. 3 für die Österreichische Notariatskammer nicht ersichtlich. Sie regt daher die Streichung des Abs. 3 an.

§ 140h:

Die Änderung des § 140h ist die Grundlage für die Vielzahl an neuen Registrierungen im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis, die im neuen Erwachsenenschutzrechtsregime vorgesehen sind.

Im Detail wird der derzeitige Formulierungsvorschlag noch Änderungen erfahren müssen, damit auch bei der Vielzahl an neuen Registrierungen und Eintragungsberechtigten die Effizienz des Registers beibehalten werden kann.

Beispielhaft regt die Österreichische Notariatskammer folgende Änderungen an:

- Ergänzung der Eintragungsart „Vorabwiderspruch“ in Abs. 1 – vgl. dazu die Ausführungen zu § 268 Abs. 1 Z 4
- Streichung der Z 5 in Abs. 2 – vgl. dazu insbesondere die Ausführung zu § 263 Abs. 2
- Eine leichter lesbare Strukturierung des Abs. 2
- Berücksichtigung der Möglichkeit, einen „Vorabwiderspruch“ auch in Bezug auf „Personenkreise“ registrieren zu lassen, in Abs. 4 (anzugebende Datenfelder)

Die Ausweitung der Eintragungsberechtigten sieht die Österreichische Notariatskammer insofern kritisch, da die Eintragungen, die nach derzeitiger Rechtslage bestimmte Rechtsfolgen nach sich ziehen, ausschließlich von Notaren vorgenommen werden können. Es wird abzuwarten sein, ob die Eintragsqualität aufgrund des künftig größeren Eintragungsberechtigtenkreises beibehalten werden kann. Die Eintragungsberechtigten müssen sich jedenfalls ihrer Verantwortung in Bezug auf die Rechtsfolgen der von ihnen vorgenommenen Registrierungen bewusst sein.

Zum Kreis der direkten Einsichtsberechtigten, welcher in Abs. 8 festgelegt ist, weist die Österreichische Notariatskammer darauf hin, dass künftig jeder, der ein rechtliches Interesse darlegen kann, beim Pflugschaftsgericht um Auskunft über die Person eines Erwachsenenvertreters ersuchen kann (vgl. § 126 Abs. 3, § 130 AußStrG). Zusammen mit der Tatsache, dass künftig viel mehr Informationen im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert sein werden, wäre eine Überprüfung, welche Stellen / Personen überhaupt (noch) eine direkte Einsichtsberechtigung in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis benötigen, ratsam.

Abschließend bedankt sich die Österreichische Notariatskammer noch einmal für die intensive Einbindung in den Vorbereitungsprozess zu diesem Reformvorhaben und hofft, dass die obigen Anmerkungen im Rahmen des weiteren Gesetzwerdungsprozesses noch Berücksichtigung finden.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)